

Herr Ludwig Haas,
von Kreuznach,
vor dem Geschwornengerichte
zu Koblenz,
von M. J. Grebel,
Advocat, Anwalt.

Victrix causa Diis placuit.

In der vierten Lieferung der Actenstücke, welche im Monat Mai d. J. erschienen ist, habe ich Einiges gesagt über die, gegen Hrn. Haas zu Kreuznach eingeleitete Criminal-Untersuchung. Obgleich die Sache des Hrn. Haas, mit jener der Superintendenten, Hrn. Eberts und Schneegans, und des Notars Hrn. Born, in keiner Verbindung, ja nicht einmal in der entferntesten Berührung steht, so glaube ich doch, den Ausgang seines Processes der Publicität überliefern zu sollen, wäre es auch nur, um zu zeigen, daß die kostspielige Procebur sich, in Beziehung auf sämtliche Beschuldigten, in ein völliges Nichts aufgelöst hat*).

Hr. Haas ward angeklagt:

- 1) am 2. December 1821, in dem Wohnhause des Klingenschmidt, eine bedeutende, wenigstens 75 Thaler betragende Summe, und

*) Das Resultat der Untersuchung gegen die Hrn. Eberts, Schneegans und Born, ist im vierten Hefte der Actenstücke enthalten.

2) einige Tage später daselbst einen Sack mit Geld, dessen Betrag nicht ausgemittelt werden konnte, entwendet zu haben.

Hr. Haas hat, als die Hrn. Untersuchungs-Beamten ihn in Kreuznach verhaften lassen wollten, die Flucht ergriffen, theils um nicht zu Bagabunden und Dieben, die er, als Polizei-Commissär, wenige Tage vorher hat aufgreifen lassen, in das nämliche Gefängniß eingesperrt, theils um nicht von Gendarmen, mit Verbrechern an eine Kette gebunden, nach Koblenz abgeführt zu werden; allein derselbe hat sich freiwillig in das Arresthaus der letztern Stadt versetzt. Der Proceß ward gestern (17. Juni) vor dem Geschwornen-Gerichte verhandelt, unter dem Präsidium des Appellations-Gerichtsraths, Hrn. Schmitz. Hr. Longard und ich waren die Vertheidiger.

Als zur Ziehung der zwölf Geschwornen geschritten werden sollte, bemerkte ich, daß der Name des Hrn. Busz, Oberbürgermeisters zu Kreuznach, aus der Urne entfernt werden mußte, indem derselbe nicht zur Bildung des Geschwornen-Gerichts concurriren könnte, weil er das Criminal-Verfahren veranlaßt, und die Berrichtungen des gerichtlichen Polizei-Beamten, gleichviel ob mit Recht oder Unrecht *), versehen hätte. Das öffentliche Ministerium wider-

*) Diejenigen, welche noch immer nicht glauben wollen, daß, während der Anwesenheit des Hrn. Untersuchungsrichters in Kreuznach, weder der Hr. Oberbürgermeister, noch der Hr. Procurator, irgend eine Handlung der gerichtlichen Polizei vornehmen konnten, mögen sich eines bessern belehren in dem Journal von Sirey, 17, 2, 243, in Legraverend (Traité de la

setzte sich diesem Antrage, behauptend, daß, da Hr. Buß auf der Liste der Geschwornen stände, er bei der Bildung des Gerichts nicht ausgeschlossen werden könnte, um so weniger, da es dem Angeklagten unbenommen wäre, den Hrn. Buß zu recusiren, wenn dessen Name bei der Ziehung hervorgehen sollte. Ich erwiederte, daß der Fall möglich wäre, daß, wenn Hr. Haas die ihm vom Gesetz gestattete Zahl der Recusationen erschöpft und keine mehr auszuüben hätte, der Name des Hrn. Buß sich noch in der Urne befände; ich verwies übrigens auf den klaren Buchstaben des Art. 383 der Criminal-Process-Ordnung. Hierauf ward der Name des Hrn. Buß hervorgesucht und bei Seite gelegt *).

législation criminelle en France, Tom. I. pag. 170) und in dem Discours de l'orateur du gouvernement, wo gesagt wird: „Toutes les fois que le juge d'instruction et le procureur du Roi se trouvent ensemble, même dans le cas de flagrant délit, le procureur du Roi n'a plus alors qu'à requérir, et le juge d'instruction statue sur les réquisitoires, et fait tous les actes de procédures, toutes les opérations de police judiciaire; en un mot, chacun de ces fonctionnaires doit se renfermer dans sa fonction“

*) Geschworne waren: die Hrn. Joseph Greys von Sobernheim, Johann Löhr von Adenau, Johann Dominik Gayer, Valentin Moseler, Jacob Lucas, Franz Maas, sämmtlich von Coblenz, Philipp Diederhoven von Kaisersesch, Christoph Eppelsheimer von Dhaun, Heinrich Sauer von Enkirch, Nicolaus Lauff von Trarbach, Lorenz Kottmann von Simmern, August Kuhn von Kirchberg.

Die Antworten, welche Hr. Haas auf die, von dem Hrn. Präsidenten an ihn gerichtete Fragen gab, die Darstellung seines amtlichen Benehmens in Hinsicht auf Klingenschmidt, und die Erzählung der Geschichte seiner Suspension *), machten auf die Anwesenden einen tiefen Eindruck. So antwortet, so spricht ein Angeklagter nur bei vorwurfsfreiem Gewissen, im Bewußtseyn der Schuldlosigkeit. Dazu kam noch, daß zwei durchaus rechtliche Männer, welche den Hrn. Haas von seinem Knabenalter an gekannt und mit ihm, als Polizei-Commissär und Stadtrath, in Dienstverhältnissen gestanden, über seine Moralität und Geschäftsführung das günstigste Zeugniß ablegten. Die Aussagen der zwei Greise wurden unterstützt durch ein Zeugniß, ausgestellt von mehreren Mitgliedern des Stadtraths zu Kreuznach, und selbst Hr. Buß, der die Unterschriften beglaubigt hatte, ließ, unaufgefordert, in einem eigenhändigen Zusatze, der Redlichkeit und der thätigen Amtsführung des Hrn. Haas, Gerechtigkeit widerfahren. Ein tadelloses Privat- und öffentliches Leben eines Angeschuldigten, verbürgt schon, daß derselbe sich nicht mit schmutzigen Verbrechen, zumal in Ausübung seines Amtes, befaßt haben könne.

*) Man sehe die Actenstücke, S. 17 u. f. Die königl. Regierung hat, wie es verlaudet, die von dem Hrn. Landrath, auf den Bericht des Hrn. Oberbürgermeisters, verhängte Suspension nicht bestätigt; ihre bekannte Gerechtigkeitsliebe wird auch, in Beziehung auf Hrn. Haas, sich bewähren.

Eine Zeugin, mit ihren frühern Aussagen in Widerspruch gerathen, sagte zu ihrer Rechtfertigung, daß die Hrn. Busß, Ruppert, Fuchs, und, wo ich nicht irre, auch Hr. Hout, ihr, wie sie sich ausdrückte, hart zu Leibe gegangen wären; daß ein panischer Schrecken die Einwohner von Kreuznach ergriffen; daß jeder befürchtet, und auch vielen gedrohet worden, in die Procedur verwickelt und verhaftet zu werden; daß die Vernehmungen eines Zeugen vor dem Untersuchungsrichter oft während 6 bis 8 Stunden fortgesetzt worden, so daß mitunter eine völlige Abspannung der Geisteskräfte eingetreten, und daß sie, die Zeugin, bei einem ihrer Verhöre, welches von 2 Uhr bis gegen Mitternacht ununterbrochen gedauert, in Ohnmacht gefallen wäre.

Ein Zeuge, welcher sich der Thatsachen, die er vor den Hrn. Untersuchungs-Beamten in Kreuznach zu Protocol gegeben, nicht mehr erinnern konnte, entschuldigte sich, im Wesentlichen, auf die nämliche Weise, wie die erwähnte Zeugin, und bestätigte, was ich in den Actenstücken, S. 103, in der Note, gesagt habe. Die Staats-Behörde trug auf Verhaftung dieses Zeugen an, als des falschen Zeugnisses verdächtig. Ich nahm das Wort für denselben, machte auf den wahren Sinn des Art. 330 der Criminal-Prozessordnung aufmerksam, unterstützte meine Ansicht mit der Jurisprudenz der französischen Gerichtshöfe, selbst des Cassationshofes zu Paris, entwickelte, daß der Zeuge sich

keineswegs in dem Falle jenes Artikels befände, und machte einige allgemeine Bemerkungen über die Unzuverlässigkeit der Aussagen und Verhöre der Zeugen, die, im Laufe des gerichtlichen Verfahrens und in Abwesenheit des Angeeschuldigten, vernommen werden. Der Antrag des öffentlichen Ministeriums ward hierauf von dem Herrn Präsidenten, durch eine motivirte Ordonnanz, verworfen.

Hr. Haas und seine Vertheidiger haben bedauert, daß der Zeuge Eberhard, angeblich krank, nicht erschienen ist; ich würde mehrere Fragen an ihn gerichtet haben, deren Beantwortung über manches, was in der Procedur dunkel ist, Licht verbreitet haben dürfte. Die Aussagen des Eberhard vor den Hrn. Untersuchungs-Beamten, wurden verlesen.

Die Vertheidigung war leicht. Der erste Anklagepunkt scheiterte an der gesetzlichen Wortbestimmung des Diebstahls (Art. 379 des Strafgesetzbuches); denn Hr. Haas hatte, in Gegenwart der männlichen und weiblichen Bedienung des Klingenschmidt, den Korb zu sich genommen, um ihn vor Raub zu sichern, und hatte überdies, am nämlichen Tage, den Hrn. Bernus zu Frankfurt davon benachrichtiget. Das Schreiben ist den Acten beigeheftet *). Darüber, daß der Korb mehr als 75 Thaler enthalten, lag kein Schatten von Beweis vor. Eben so entblößt von allem

*) Dasselbe ist auch in der Schrift: Zur Berichtigung der öffentlichen Meinung &c., S. 29, abgedruckt.

Beweise stand, am Ende der Debatten, der zweite Aufschlagpunkt da. Das Bestreben einiger Personen, den Hrn. Haas mit dem Verdacht einer verübten Entwendung zu belasten, mag wohl durch die Gründe veranlaßt worden seyn, über die Hr. Longard und ich, bei der Bertheidigung, uns ausgebreitet haben, die ich aber hier nicht wiederholen will. Wer könnte auch bei Hrn. Haas den Grad von Unbesonnenheit unterstellen, daß er unter den Augen drei bis vier dienstbarer Geister des Klingenschmidt, von denen er, bei seinen amtlichen Besuchen in dem Hause des Greises, immer, wie von seinem Schatten, umgeben war, einen so plumpen Diebstahl hätte begehen sollen?

In seinem Vortrage legte der Hr. Präsident, ganz im Geiste des Gesetzes, mit unpartheiischer Hand das Für und das Wider in die Wage der Gerechtigkeit, und das Geschwornengericht erklärte, nach einer Berathschlagung von wenigen Minuten, das Nichtschuldig.

Bekanntlich ist der Angeklagte, wenn der Chef der Geschwornen die Erklärung vorliest, nicht gegenwärtig, sondern wird nach der Verlesung in den Sitzungs-Saal zurückgebracht. Als Hr. Haas eintrat, schrieen ihm eine Menge Stimmen entgegen: frei, frei, frei! Ich habe wohl mehrmals, bei günstigen Erklärungen des Geschwornengerichts, einen stummen Beifall im Publikum wahrgenommen und den Ausdruck der Freude auf den Gesichtern gelesen; allein eine so laut und allgemein ausgesprochene

Theilnahme habe ich gestern zum erstenmal erlebt; sie machte auf Hrn. Haas einen sichtbaren Eindruck, und dieser ward durch die Glückwünsche vieler, ihm unbekanntem Anwesenden, noch gesteigert.

Nach der zweiten Verlesung der Erklärung des Geschwornengerichts erfolgte die Freisprechung des Angeklagten, und derselbe ward sogleich in Freiheit gesetzt. Zu bedauern ist, daß Hr. Haas, obgleich sich keines Verbrechens bewußt, beinahe ein Jahr verhaftet war.

So hätte dann die so viel besprochene Procedur von Kreuznach, zwar schweren Kummer über unschuldige und achtbare Familien gebracht, aber für die öffentliche Moral aus dem Grunde keinen Werth gehabt, weil keine Verurtheilung erfolgt ist, auch keine Gesetze beleidigt worden, folglich auch keine zu rächen waren. Möchte ich niemals mehr für eine ähnliche Sache die Feder ergreifen müssen! Ich werde indessen bei jeder Gelegenheit zeigen, daß die Verfolgungen, welche der Vorgang in Kreuznach mir zugezogen, meinen Muth, in Erfüllung der Pflicht des Vertheidigers, nicht gelähmt haben.

Si fractus illabatur orbis,
Impavidum ferient ruina.

Auf deutsch:

Und wenn die Welt in Trümmer bricht,
Der Advocat erleidet nicht.